

## **Fitness-Programm für beleibte Polizisten**

### **Beamter durfte nicht identifizierbar dargestellt werden**

Die Polizei einer Großstadt muss sich einem Fitness-Test unterziehen. Darüber berichtet eine örtliche Zeitung. Sie zeigt das Foto eines kräftig gebauten Beamten, der eindeutig zu erkennen ist. Das Bild wird mit den Worten kommentiert: „Übergewicht, wie bei diesem Polizeiführer, ist das Hauptproblem vieler älterer Beamter. Dienstsport soll ihnen helfen, abzuspecken und wieder fit zu werden.“ Der Sprecher der Polizei beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er wendet sich gegen die Nennung des im Bild Dargestellten als Polizeiführer. Auch sei dieser erkennbar. Das Foto sei während eines Einsatzes entstanden und werde nun in einem anderen Zusammenhang in diffamierender Weise genutzt. Der Chefredakteur der Zeitung räumt ein, dass die Redaktion die Persönlichkeitsrechte des Polizisten verletzt habe. Er bedauert die Veröffentlichung des Fotos. Der verantwortliche Redakteur habe sich inzwischen über den Polizeipressesprecher bei dem betroffenen Beamten entschuldigt. Der Beamte habe die Entschuldigung angenommen. (2007)

Mit Artikel und Foto hat die Redaktion gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Darin sind die Persönlichkeitsrechte definiert. Den Polizeiführer identifizierbar abzubilden, war unzulässig. Sein Verhalten hat keinen Anlass gegeben, so über ihn zu berichten. Der Abdruck des Fotos war aus presseethischen Gründen nicht gerechtfertigt. Die Beschwerde ist begründet. Da die Zeitung ihren Fehler selbst eingeräumt hat und sich bei dem betroffenen Beamten entschuldigt hat, spricht der Presserat keine Maßnahme aus.

**Aktenzeichen:**BK2-4/07

**Veröffentlicht am:** 01.01.2007

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme